

# Novizenaufnahme für Frauenklöster

Vom 29. Oktober 1803 (Stand 8. September 1970)

---

Der Grosse Rath des Kantons Solothurn  
auf den Vortrag des kleinen Rathes, dass die 3 Frauenklöster des Kantons  
angesucht haben, Novizen annehmen zu dürfen,

beschliesst :

## § 1

<sup>1</sup> Die sämtlichen Frauenklöster des Kantons stehen unter dem unmittelbaren Schutz der Regierung.

## § 2

<sup>1</sup> Ihnen wird ihre Existenz feierlich zugesichert.

## § 3

<sup>1</sup> Das von der helvetischen Regierung ergangene Verbot, Novizen anzunehmen, ist, insoweit es diese 3 Frauenklöster betrifft, hiemit zurückgenommen.

§ 4\* ...

§ 5\* ...

# 423.751

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
08.09.1970	keine Angabe	§ 4	aufgehoben	-
08.09.1970	keine Angabe	§ 5	aufgehoben	-

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>GS Fundstelle</b>
§ 4	08.09.1970	keine Angabe	aufgehoben	-
§ 5	08.09.1970	keine Angabe	aufgehoben	-